



ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

REFERAT 6 – FINANZEN

<input type="checkbox"/> An das Bundesministerium für Finanzen per E-Mail an e-Recht@bmf.gv.at	<input type="checkbox"/> SACHGEBIET: 6.2 Steuerrechtliche Angelegenheiten BEARBEITER: BFR Ohniwas TELEFON/KLAPPE: + +43/1/54 58 23-0 TELEFAX: + +43/1/54 58 230-13 E-MAIL: office@bundesfeuerwehrverband.at ANSCHRIFT: Siebenbrunnengasse 21/3 1050 Wien BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS DATUM, GESCHÄFTSZEICHEN UND GEGENSTAND ANGEBEN
<input type="checkbox"/> An die Präsidentin des Nationalrates per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at	<input type="checkbox"/>

BEZUG: BMF-010000/0005-VI/1/2011

Gz: 6.2-002-11

DATUM: 7. April 2011

GEGENSTAND: Stellungnahme zum Entwurf eine Abgabenänderungsgesetzes 2011

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband dankt für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und beehrt sich, folgende Stellungnahme abzugeben.

Die vorgesehene Möglichkeit, die Freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände in den Kreis der spendenbegünstigten Organisationen aufzunehmen, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel I Z 2 (§ 4a Abs. 6 Z 1):

Der Begriff „Freiwillige Feuerwehren“ umfasst Feuerwehren mit unterschiedlicher Rechtsstellung:

- Freiwillige Feuerwehren (Orts- und Stadtfeuerwehren), die Körperschaften öffentlichen Rechtes sind (in den meisten Bundesländern) sowie
- Freiwillige Feuerwehren, die unselbständige Einrichtungen der Gemeinde sind (z.B. nach § 5 Abs. 1 Kärntner Feuerwehrgesetz, KtnLGBI. Nr. 48/1990 idgF, und §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Salzburger Feuerwehrgesetz, SbgLGBI. Nr. 59/1978 idgF).

Um die Treffsicherheit der gesetzlichen Regelung sicherzustellen, ist daher auf den Umstand Bedacht zu nehmen, dass die Freiwilligen (Orts- und Stadt-)Feuerwehren nicht in allen Bundesländern eigenständige Körperschaften, sondern unselbständige Einrichtungen der Gemeinde sind (z.B. in Kärnten und Salzburg).

Dies ist auch für die Formulierung von § 18 Abs. 1 Z 8 lit. a zweiter Teilstrich von Bedeutung.

Für § 4a Abs. 6 Z 1 wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Freiwillige Feuerwehren, unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung, ausgenommen jedoch Betriebsfeuerwehren,“.

Jedenfalls aber sollte in den Erläuternden Bemerkungen eine Klarstellung dahingehend erfolgen, welche Organisationsformen in den verschiedenen Bundesländern unter dem Begriff „Freiwillige Feuerwehr“ verstanden werden.

Zu Artikel I Z 22 (§ 124b Z 152 EStG):

Hingewiesen wird jedoch, dass ein Detail nicht ganz den Gesprächen im Vorfeld des Gesetzgebungsprozesses entspricht. Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband ist sich jedoch bewusst, dass es sich dabei um kein feuerwehrspezifisches, sondern um ein allgemeines Problem handelt.

Im Jahr 2012 ist lediglich die Ausstellung einer Spendenquittung erforderlich. Soweit entspricht dies dem Inhalt der vorangegangenen Gespräche.

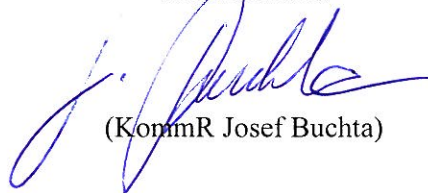
Ab 2013 ist der Spender zur Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer verpflichtet, um die Spende absetzen zu können. Es ist dies eine Vorgangsweise, die teilweise unvollziehbar ist. Bei der Weitergabe dieser Nummern sind Fehlerquellen nie ganz auszuschließen. Die Überwachung, Ausbesserung dieser Fehler etc. kostet sicher mehr Verwaltungsaufwand, als ein solches System Vorteile bringt. Davon abgesehen wird es mancher Spender nicht akzeptieren, ureigenste persönliche Daten wie die Sozialversicherungsnummer bekannt geben zu müssen, was seinerseits die Spendenfreude drückt und für die Intention der Spendenbegünstigung kontraproduktiv ist.

Überdies müssen grundsätzliche datenschutzrechtliche Bedenken angemeldet werden. Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als Identifizierungsmerkmal außerhalb des Sozialversicherungsrechtes wird von den Datenschutzbehörden sehr kritisch gesehen. An den Sicherheitsvorkehrungen der EDV-Systeme sowohl von Finanzverwaltung als auch der Landesfeuerwehrverbände bestehen zwar keine Zweifel, internationale Entwicklungen der jüngsten Zeit geben aber Anlass zur Sorge.

Es ist dies – wie oben schon erwähnt – kein feuerwehrspezifisches, sondern ein allgemeines Problem, der Österreichische Bundesfeuerwehrverband ersucht daher, diese Frage nochmals gründlich zu überdenken.

Es zeichnet mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident



(KommR Josef Buchta)